

Stand: 21.06.2026 01:32:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 15/10594

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 15/10594 vom 29.04.2008
2. Plenarprotokoll Nr. 122 vom 06.05.2008
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 15/11135 des BI vom 10.07.2008
4. Beschluss des Plenums 15/11198 vom 16.07.2008
5. Plenarprotokoll Nr. 129 vom 16.07.2008
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.07.2008

## **Geszentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

##### **A) Problem**

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber.

- Obgleich sich der Schulversuch zur Erprobung der Jahrgangsstufe 13 an Fachoberschulen als sehr erfolgreich erwiesen hat, kann die Jahrgangsstufe 13 derzeit an der Fachoberschule in der Regelform nicht eingerichtet werden, weil das Gesetz die Ausbildungsdauer auf zwei Jahre festlegt.
- Nach geltender Rechtslage wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schülermitverantwortung (Art. 62 BayEUG) die Möglichkeit gegeben, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Schülermitverantwortung liegt momentan an der Schule. Für den Erfahrungsaustausch der Schülersprecherinnen und Schülersprecher verschiedener Schulen und Schularten und die Erörterung gemeinsamer Anliegen besteht jedoch vermehrt Bedarf an der Etablierung von verschiedenen Formen der Zusammenarbeit auf überregionaler Ebene. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen enthält hierzu bislang keine Regelungen. Auf der Ebene der Schulordnungen sieht lediglich die Schulordnung für die Gymnasien die Wahl von Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprechern (§ 13 GSO) bzw. ein Zusammenwirken auf Landesebene (§ 14 GSO) vor. Die Schulordnung für die Realschulen und die Schulordnung für die Fachoberschule und Berufsoberschulen erwähnen zumindest die Möglichkeit überschulischer Zusammenarbeit (§ 13 RSO, § 72 FOBOSO).
- Bei internationalen Vergleichsstudien fielen insbesondere Schulen positiv auf, die in höherem Maße die Verantwortung für ihre fachlichen und pädagogischen Ergebnisse übernehmen. Um für bayerische Schulen herauszufinden, in welchen Handlungsfeldern, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang eine größere Eigenverantwortung sinnvoll ist und Unterricht und Erziehung an der Schule positiv beeinflusst, wurde 2002 der Schulversuch MODUS21 als Kooperationsprojekt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Stiftung Bildungspakt Bayern ins Leben gerufen.

Unter wissenschaftlicher Begleitung und Evaluierung wurde es ausgewählten Schulen gestattet, in bestimmten Arbeitsfeldern von den Vorgaben der jeweiligen Schulordnung abzuweichen, um die hierdurch gewonnenen Freiräume zur Weiterentwicklung und Verbesserung der schulischen Arbeit zu nutzen.

Die im Schulversuch gewonnenen Erkenntnisse unterstreichen, dass öffentlichen Schulen, die hierfür geeignet sind, die eigenverantwortliche Gestaltung von Freiräumen über längere Zeitabschnitte gewährt werden sollte, damit das Innovationspotential der Schulen zur vollen Entfaltung

kommt und sich Erfolge verstetigen können. Zugleich lässt nur eine langjährige Erprobung eine verlässliche Feststellung darüber zu, ob sich bestimmte Maßnahmen auch dauerhaft bewähren, welches die entscheidenden Faktoren für den Erfolg sind und ob eine entsprechende Änderung der jeweiligen Schulordnung angezeigt ist.

- Qualitätssicherung ist ein wichtiges Anliegen der bayerischen Schulpolitik. Beim Blick auf die international erfolgreichen Staaten ist festzustellen, dass dort einerseits die Einzelschulen relativ viele Freiräume genießen, man ihnen andererseits aber auch Standards setzt, über deren Erfüllung sie regelmäßig Rechenschaft ablegen müssen. Diese Rechenschaftsablegung geschieht in Form von Vergleichstests ebenso wie durch Verfahren der internen wie externen Schulevaluation. Während Vergleichstests nur Aussagen darüber treffen können, ob Schulen die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen, werden mit Hilfe von internen Evaluationen, die die Schulen eigenständig durchführen, und externen Evaluationen, bei welchen die Entscheidungshoheit über Inhalte, Maßstäbe und eingesetzte Verfahren außerhalb der einzelnen Schule liegt, die Ursachen für Erfolg oder Misserfolg aufgedeckt.

Zur Sicherung und Steigerung der Qualität öffentlicher Schulen in Bayern sollen die interne und externe Evaluation flächendeckend eingeführt werden, um die Schulen auf gesicherter Datengrundlage bei einer systematischen, qualitätsorientierten und nachhaltigen Schulentwicklung unterstützen zu können. Schulen in freier Trägerschaft soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich auf freiwilliger Basis extern evaluieren zu lassen.

Die Evaluation soll dabei insbesondere aufzeigen, wie Schulen die in den letzten Jahren gewachsenen Freiräume sinnvoll und verantwortungsvoll nutzen und die Durchführung und Auswertung von Schulversuchen erleichtern. Daneben können mit Hilfe der externen Evaluation auch wichtige Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie die Schulaufsicht wirkungsvoll organisiert werden kann und welche im Rahmen der Aufsicht ergriffenen Maßnahmen erfolgreich sind.

## **B) Lösung**

- Fachoberschule und Berufsoberschule werden unter dem Dach einer Beruflichen Oberschule zusammengeführt und diese im Gesetz verankert. Bei der Fachoberschule werden die Jahrgangsstufe 13 und die dort verliehenen Berechtigungen normiert.
- Aufbauend auf den bereits bestehenden Strukturen der Schülermitverantwortung werden im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen weitere Einrichtungen der Schülermitverantwortung verankert, um ein sinnvolles Tätigwerden der Schülerinnen und Schüler sowohl auf der Ebene der jeweiligen Schule als auch darüber hinausgehend im Rahmen der jeweiligen Schulart und schließlich schulartübergreifend zu ermöglichen.
- Es werden Rechtsgrundlagen geschaffen, wonach das Staatsministerium für Unterricht und Kultus öffentlichen Schulen unter bestimmten Voraussetzungen den Status einer MODUS-Schule zuerkennen kann. Der Status einer MODUS-Schule berechtigt dazu, in bestimmten Feldern von den geltenden Bestimmungen der Schulordnungen zwecks Erprobung neuer Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Arbeit abzuweichen.

- Zur Durchführung interner wie externer Evaluationen an den bayerischen Schulen wird eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage geschaffen, welche insbesondere Zweck und Verfahren der Evaluation sowie Eingriffsbefugnisse und Zuständigkeiten festlegt. Die bestehenden Vorschriften (Art. 111 Abs. 1 und Art. 113 Abs. 1 BayEUG) sind allgemein gehalten und erfüllen nicht die Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Kosten für den Staat**

- a) Die Einführung der Beruflichen Oberschule als solches verursacht keine Kosten für den Staatshaushalt, denn hierdurch wird ein Oberbegriff für Fachoberschulen und Berufsoberschulen geprägt.

Für die Überführung der Brückenangebote in die Regelform werden 38 zusätzliche Lehrkräfte benötigt. Hierfür sind im Doppelhaushalt 2007/08 ab dem Schuljahr 2008/09 die erforderlichen Planstellen eingestellt. Im Schulversuch FOS 13 sind bereits 44 Klassen an staatlichen Fachoberschulen (daneben zwei weitere Klassen an kommunalen Fachoberschulen) genehmigt. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Schülerzahlen in der Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschulen sowie der Erfahrungen aus dem Schulversuch bezüglich des Übertrittsverhaltens ist mit einem Bedarf von insgesamt 62 Klassen an staatlichen Fachoberschulen zu rechnen. Für die Bildung von 18 zusätzlichen Klassen werden 30 Lehrkräfte benötigt. Hierfür sind im Doppelhaushalt 2007/08 für das Schuljahr 2008/09 die erforderlichen Planstellen vorgesehen. Die aufgrund der Erfahrungen im Schulversuch zu erwartende Schülernachfrage für das flächendeckende Angebot kann damit befriedigt werden. Die Errichtung von Außenstellen an den Berufsschulen verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Zusätzliche Personalkosten für den Freistaat Bayern fallen dann an, wenn aufgrund einer zusätzlichen Schülernachfrage weitere Klassen gebildet werden müssen. Die Höhe etwaiger Kosten lässt sich nicht bestimmen, da die Zahl zusätzlicher Klassen nicht prognostiziert werden kann. Eine Klasse erfordert ca. 1,6 Lehrkräfte.

Wenn kommunale und private Fachoberschulen Klassen der Jahrgangsstufe 13 bilden, fallen zusätzliche Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschüsse an. Die Höhe lässt sich nicht beziffern, da die Zahl der 13. Klassen an kommunalen und privaten Fachoberschulen nicht prognostizierbar ist.

- b) Die Einführung des Landesschülerrates verursacht Reise- und Sachkosten durch die im Konzept vorgesehenen Veranstaltungen, durch die institutionelle und Projektförderung sowie durch den Unterhalt der Geschäftsstelle. Hierfür ist jährlich ein Gesamtbetrag von mindestens 130.000,- EUR notwendig:

Regionale Veranstaltungen: 90.000,- EUR für Treffen auf Bezirks- und MB-Ebene für i.d.R. zweitägige Wahl- und Aussprachetagungen zu Schuljahresbeginn und eintägige Aussprachetagungen in der zweiten Schuljahreshälfte (bei Hauptschulen: zunächst eintägige Wahlveranstaltungen auf Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte);

Landesebene: 20.000,- EUR für die Dachstruktur (Landesschülerkonferenz); dadurch sind z.B. vier zweitägige Versammlungen des 40-köpfigen Gremiums möglich.

Bürokosten, Aufwandsentschädigung für Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher (z.B. Telefon- und Internetkosten): 20.000,- EUR.

Diese Mittel wurden bereits im Doppelhaushalt 2007/08 und im Entwurf des Nachtragshaushalts 2008 bereitgestellt.

- c) Der Freistaat Bayern trägt die Kosten der externen Evaluation staatlicher Schulen und, soweit die externe Evaluation schulaufsichtlich veranlasst ist, auch der kommunalen Schulen. Diese betragen bei einer Volksschule im Durchschnitt jeweils ca. 6.640,- EUR, bei anderen Schularten jeweils ca. 7.380,- EUR. Diese Gesamtkosten schließen die Kosten für das Verfahren, welches für die Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule im Rahmen einer externen Evaluation durchzuführen ist, mit ein.

Bei der internen Evaluation fallen keine Kosten an; sie ist von den öffentlichen Schulen im Rahmen ihrer üblichen Dienstpflichten durchzuführen.

- d) Für die übrigen Änderungen: Keine Kosten.

## 2. Kosten für die Kommunen

- a) Bei der Einführung der Beruflichen Oberschule fallen zusätzliche Personalkosten im Bereich der kommunalen Schulen an, wenn sie freiwillig eine Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule einrichten. Auch hier lässt sich die Höhe nicht beziffern, da die Zahl der Klassen nicht prognostizierbar ist.

Für die zusätzlichen FOS 13-Klassen an staatlichen Fachoberschulen fällt geringfügiger Sachbedarf an. Investitionsbedarf entsteht nach den Erfahrungen im Schulversuch nicht, da die erforderlichen Klassenräume für die FOS 13 zur Verfügung stehen.

- b) Die externe Evaluation kommunaler Schulen stellt eine freiwillige Leistung dar, die durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Kapazitäten der Qualitätsagentur begrenzt ist. Entsprechend sind kommunale Schulträger nicht verpflichtet, ihre Schulen extern evaluieren zu lassen. Sofern sie eine externe Evaluation durch staatliche Evaluationsgruppen wünschen, tragen sie die dabei anfallenden Kosten (s. Ziff. 1. c)) selbst. Die Durchführung des auf die Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule abzielenden Bestandteils des Evaluationsverfahrens ist in den hierfür anfallenden Kosten enthalten.

Werden externe Evaluationen im Rahmen der Schulaufsicht an Schulen in kommunaler Trägerschaft durchgeführt, trägt die Kosten hierfür der Freistaat Bayern. Bei der internen Evaluation fallen keine Kosten für die Kommunen an. Sie ist von den öffentlichen Schulen im Rahmen ihrer üblichen Dienstpflichten durchzuführen.

- c) Für die übrigen Änderungen: Keine Kosten.

### 3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

- a) Die freien Schulträger sind zur Evaluation ihrer Schulen nicht verpflichtet; nur bei freiwilliger Inanspruchnahme der externen Evaluation werden ihnen die damit verbundenen Kosten auferlegt. Die im Rahmen der externen Evaluation eingesetzten Vertreter der regionalen Wirtschaft übernehmen diese Aufgabe auf ehrenamtlicher Basis. Auch die Elternvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- b) Für die übrigen Änderungen: Keine Kosten.

### 4. Konnexität

- a) Das Konnexitätsprinzip wird durch die Einführung der Beruflichen Oberschule nicht berührt. Im Schulversuch wurden FOS 13-Klassen an staatlichen Fachoberschulen nur mit Zustimmung des Sachaufwandsträgers gebildet. Es ist nicht beabsichtigt, künftig die FOS 13 gegen das Votum des Sachaufwandsträgers an staatlichen Schulen einzurichten. Im Übrigen fällt nach den Erfahrungen des Schulversuchs für zusätzliche FOS 13-Klassen an staatlichen Fachoberschulen auch nur geringfügiger Sachbedarf an.

Die kommunalen Schulen werden nicht verpflichtet, eine FOS 13-Klasse zu führen. Am Schulversuch beteiligen sich kommunale Fachoberschulen in Nürnberg und München (Fachoberschule für Sozialwesen und Gestaltung). Dieses Angebot und die geplante Ausweitung der FOS 13 im staatlichen Bereich ist nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend, so dass auch kein faktischer Zwang zur Einrichtung einer Jahrgangsstufe 13 an kommunalen Fachoberschulen besteht. Im Übrigen lägen die Personal- und Sachaufwandskosten dieser einzelnen Klassen an maximal drei Standorten in jedem Fall unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze.

- b) Ein staatlicher Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ist anlässlich der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Durchführung interner und externer Evaluationen an Schulen nicht zu leisten, da den Kommunen keine Kosten entstehen (s. Ziff. 2.b)).
- c) Für die übrigen Änderungen: Keine Konnexitätsrelevanz.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

#### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
    - aa) In Abschnitt IX wird folgender Art. 62a eingefügt:

„Art. 62a Landesschülerkonferenz,  
Landesschülerrat.“
    - bb) Der Überschrift des Abschnitts XII werden die Worte „, MODUS-Schulen“ angefügt.
  - b) In den Fünften Teil wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a Evaluation“
2. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Fachoberschule und Berufsoberschule bilden die Berufliche Oberschule; diese kann Außenstellen an staatlichen Berufsschulen führen. <sup>2</sup>Fachschulen und Fachakademien sind Einrichtungen des postsekundären Bereichs.“
3. In Art. 15 Satz 1 wird das Wort „postsekundären“ gestrichen.
4. Dem Art. 16 Abs. 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. <sup>6</sup>Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.“
5. In Art. 18 Abs. 1 wird das Wort „postsekundäre“ gestrichen.
6. Art. 38 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Zeit, die eine Schülerin oder ein Schüler die Hauptschule freiwillig nach Satz 1 besucht, wird auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet; Art. 39 Abs. 2 bleibt unberührt.“

7. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:

„5. Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher im Bereich der Hauptschulen,

6. Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher,

7. Landesschülerkonferenz.“

- b) Es wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher, im Bereich der Hauptschule die Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher wählen aus ihrer Mitte für die jeweiligen Regierungsbezirke bzw. Dienstbereiche der Ministerialbeauftragten die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Anzahl der gewählten Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher beträgt

1. für die Hauptschulen sieben,

2. für die Realschulen acht,

3. für die Gymnasien acht,

4. für die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien insgesamt sieben,

5. für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen insgesamt drei und

6. für die Förderschulen sieben.

<sup>3</sup>Zu den Aufgaben der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher gehört insbesondere der Erfahrungsaustausch bezüglich der jeweiligen Schulart betreffenden Angelegenheiten. <sup>4</sup>Die insgesamt 40 Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher bilden die Landesschülerkonferenz (Art. 62a).

- c) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden Abs. 7 bis 9.

- d) Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.

- e) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die notwendigen Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben der Schülermitverantwortung auf der Stadt-, Landkreis-, Bezirks- und Landesebene trägt der Freistaat Bayern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“

8. Es wird folgender Art. 62a eingefügt:

„Art. 62a

Landesschülerkonferenz, Landesschülerrat

(1) <sup>1</sup>Die Landesschülerkonferenz dient insbesondere der Erörterung allgemeiner schulischer Angelegenheiten. <sup>2</sup>Sie tagt wenigstens zweimal im Jahr. <sup>3</sup>Art und Umfang der Aufsicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Alter und Reife. <sup>4</sup>Die Landesschülerkonferenz ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Landesschülerkonferenz werden insgesamt sechs Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher für ein Jahr gewählt. <sup>2</sup>Dabei werden für die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Förderschulen jeweils eine Landesschülersprecherin oder ein Landesschülersprecher gewählt; für die Gruppe der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien sowie für die Gruppe der Fachoberschulen und Berufsoberschulen wird je eine Landesschülersprecherin oder ein Landesschülersprecher gewählt. <sup>3</sup>Diese bilden den Vorstand der Landesschülerkonferenz (Landesschülerrat). <sup>4</sup>Gleichzeitig werden entsprechend die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher gewählt. <sup>5</sup>Aus deren Mitte werden zwei Schülerinnen oder Schüler zum Zweck der Mitgliedschaft im Landesschulbeirat gewählt.

(3) <sup>1</sup>Zu den Rechten des Landesschülerrats gehört es,

1. in Bezug auf grundlegende, die Schülerinnen und Schüler betreffende schulische Angelegenheiten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus informiert und angehört zu werden (Informations- und Anhörungsrecht) und
2. Anregungen und Vorschläge der Schülerinnen und Schüler an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten (Vorschlagsrecht).

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Zur Beratung der Schülerinnen und Schüler bei ihrer Tätigkeit in der Landesschülerkonferenz und zur Unterstützung der Kommunikation zwischen ihnen und den Schulaufsichtsbehörden wird eine Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator bestellt.“

9. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule“ eingefügt.

10. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulforums“ die Worte „mit Ausnahme der in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 genannten Aufgabe“ eingefügt.

b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,“

bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 3 bis 5.

11. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die sechs Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher und die gemäß Art. 62a Abs. 2 Satz 5 gewählten Schülerinnen und Schüler,“

b) In Satz 2 werden die Worte „, die in Satz 1 Nr. 3 genannten Vertreter auf Vorschlag der auf Bezirksebene gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher oder aus dem Kreis der sonstigen gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher“ gestrichen.

12. Der Überschrift des Abschnitts XII werden die Worte „, MODUS-Schulen“ angefügt.

13. In Art. 81 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulversuche“ die Worte „, und MODUS-Schulen“ eingefügt.

14. Dem Art. 82 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Zur Verbesserung der Qualität von Unterricht und Erziehung kann das zuständige Staatsministerium im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel einer bestehenden Schule auf schriftlichen Antrag für einen Zeitraum von fünf Jahren den Status einer MODUS-Schule zuerkennen; auf Antrag kann die Verlängerung des Status um jeweils weitere fünf Jahre gewährt werden. <sup>2</sup>Der Status berechtigt die Schule, Weiterentwicklungsmaßnahmen, insbesondere in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften, zu erproben. <sup>3</sup>Den MODUS-Schulen ist es gestattet, von den Schulordnungen abzuweichen, soweit sichergestellt ist, dass die Lehrplanziele erreicht und die Maßgaben des Abs. 1 eingehalten werden. <sup>4</sup>Voraussetzung für die erstmalige Zuerkennung und Verlängerung des Status ist, dass im Rahmen einer externen Evaluation die Eignung der Schule hierfür festgestellt wird. <sup>5</sup>Art. 113a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen der Eignungsprüfung erhoben werden, nur mit Zustimmung der betroffenen Personen an die Schulaufsichtsbehörden übermittelt werden. <sup>6</sup>Dem zuständigen Staatsministerium ist jede Weiterentwicklungsmaßnahme spätestens am 1. Juni vor Beginn des Schuljahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, anzuzeigen. <sup>7</sup>Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>8</sup>Die Ausübung der Schulaufsicht bleibt unberührt.“

15. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Einführung eines Schulversuchs an staatlichen Schulen sowie die Antragstellung auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule erfolgen im Benehmen mit dem Aufwandssträger, soweit dieses nicht bereits nach Art. 26 Abs. 2 herzustellen ist. <sup>2</sup>Die Antragstellung auf Zuerkennung des

Status einer MODUS-Schule an kommunale Schulen erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulträger.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einführung“ die Worte „, der Status einer MODUS-Schule unverzüglich nach der Zuerkennung,“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Bekanntmachung muss bei einem Schulversuch Auskunft über Ziel, Inhalt und Dauer sowie über die im Rahmen des Schulversuchs möglichen Abschlüsse und Berechtigungen, bei der Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule über den Akt der Zuerkennung und dessen Dauer geben.“

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulversuchs“ die Worte „und zur Aufsicht über die MODUS-Schulen“ eingefügt.

16. Dem Art. 100 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher staatlich anerkannter Ersatzschulen sind bei den Wahlen zu den in Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 genannten Einrichtungen der Schülermitverantwortung sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt.“

17. Es wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a  
Evaluation

(1) <sup>1</sup>Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden verfolgen das Ziel, die Qualität schulischer Arbeit zu sichern und zu verbessern. <sup>2</sup>Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität evaluieren sich die Schulen regelmäßig selbst (interne Evaluation) und evaluieren die Schulaufsichtsbehörden in angemessenen zeitlichen Abständen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel die staatlichen Schulen und, soweit dies im Rahmen der Schulaufsicht notwendig ist, die Schulen in kommunaler Trägerschaft (externe Evaluation). <sup>3</sup>Die externe Evaluation kann als freiwillige Leistung auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem zuständigen Staatsministerium von den Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Planung und Durchführung der externen Evaluation wirken die Schulaufsichtsbehörden mit der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung zusammen. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörden setzen Evaluationsgruppen ein, die speziell für diese Aufgabe qualifiziert werden. <sup>3</sup>An diesen Gruppen können die Schulaufsichtsbehörden private Dritte beteiligen, die über die erforderliche Eignung und Fachkunde verfügen; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Evaluation betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Zur internen und externen Evaluation können die Schulen, die Schulaufsichtsbehörden sowie im Rahmen des Abs. 2 die Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen. <sup>2</sup>Dabei stellen die in Satz 1 genannten Stellen sicher, dass nur soweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, als das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. <sup>3</sup>Eine Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. <sup>4</sup>Vor der Durchführung einer Evaluation werden die Betroffenen über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, die Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten sowie über die zur Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten Berechtigten schriftlich informiert. <sup>5</sup>Die personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Zweck der Evaluation möglich ist. <sup>6</sup>Bis dahin werden die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert gespeichert. <sup>7</sup>Sie werden mit den Einzelangaben nur zusammengeführt, soweit der Zweck der Evaluation dies erfordert. <sup>8</sup>Soweit Ergebnisse der Evaluation veröffentlicht werden, erfolgt dies ausschließlich in nicht personenbezogener Form. <sup>9</sup>Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht, die entsprechenden Unterlagen nach dieser Frist vernichtet.“

18. In Art. 126 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Worte „, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule,“ eingefügt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden neben kleineren Änderungen und Berichtigungen die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der Jahrgangsstufe 13 an der Fachoberschule, die Errichtung von Außenstellen Beruflicher Oberschulen an Berufsschulen, den Ausbau der Schülermitverantwortung, die Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule und die interne und externe Evaluation an bayerischen Schulen geschaffen.

**B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

- In Art. 16 Abs. 2 BayEUG muss die Einrichtung der Jahrgangsstufe 13 an Fachoberschulen geregelt werden, weil Art. 16 BayEUG in seiner bisherigen Fassung die Ausbildungsdauer an Fachoberschulen auf zwei Jahre festlegt. Die Möglichkeit, dass Berufliche Oberschulen Außenstellen führen können, muss ausdrücklich geregelt werden, da dies eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Schulen Einrichtungen an fester Stätte sind, darstellt (vgl. Kiesl/Stahl, Das Schulrecht in Bayern, Bd. 1. Erläuterungen zu Art. 3 BayEUG, Rz. 1).
- Anschließend an die bereits im BayEUG aufgeführten Bestimmungen zur Schülermitverantwortung müssen auch die neuen Bestimmungen zur Einführung eines Landeschülerrats in das BayEUG aufgenommen werden.
- Voraussetzung und Verfahren der Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule müssen im BayEUG geregelt werden, weil dieser Status den Schulen längerfristig zuerkannt werden soll.
- Bei Durchführung einer internen wie externen Evaluation ist es u.a. notwendig, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Da hierzu in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, müssen Zweck und Verfahren der Evaluation, Befugnisse und Zuständigkeiten durch ein Parlamentsgesetz geregelt werden.

Zu den Anforderungen an eine Rechtsgrundlage, die Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erlaubt, führt das Bundesverfassungsgericht in einer neueren Entscheidung vom 23.02.2007, Az.: 1 BvR 2368/06, wie folgt aus:

„Die Entscheidung über die Grenzen der Freiheit des Bürgers darf nicht einseitig in das Ermessen der Verwaltung gestellt sein (vgl. BVerfGE 78, 214, 226). Dem Gesetz kommt im Hinblick auf den Handlungsspielraum der Exekutive eine begrenzende Funktion zu, die rechtmäßiges Handeln des Staates gewährleisten und dadurch auch die Freiheit der Bürger schützen soll (vgl. BVerfGE 113, 348, 376). Dementsprechend soll der Grundsatz der Normenbestimmtheit und Normenklarheit sicherstellen, dass die gesetztausführende Verwaltung für ihr Verhalten steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfindet und dass die Gerichte die Rechtskontrolle durchführen können; ferner ermöglichen die Bestimmtheit und Klarheit der Norm, dass der betroffene Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen kann (vgl. BVerfGE 110, 33, 52 ff.). Der Anlass, der Zweck und die Grenzen des Eingriffs müssen in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden (vgl. BVerfGE 65, 1, 44 ff.; 100, 313, 359 f.; 372; 110, 33, 52; 113, 348, 375).“

**C. Kosten**

(siehe Vorblatt)

**D. Im Einzelnen:****Zu § 1 (Änderungen des BayEUG)****§ 1 Nrn. 1 und 12**

Die Inhaltsübersicht und die Abschnittsüberschrift werden den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

**§ 1 Nr. 2 (Art. 6 Abs. 4 BayEUG)**

Durch die Zusammenführung der bewährten Schularten Fachoberschule und Berufsoberschule unter dem Dach einer Beruflichen Oberschule soll ein bis zu dreijähriger Bildungsgang als gleichwertiges Angebot zur gymnasialen Oberstufe geschaffen werden, in dem Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss und/oder abgeschlossener Berufsausbildung - abhängig von der individuellen Vorbildung und dem angestrebten Abschluss - in ein, zwei oder drei Jahren zum mittleren Schulabschluss (soweit erforderlich über eine Vorklasse), zur Fachhochschulreife oder zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife geführt werden. Eine neue Schulart entsteht dadurch nicht; vielmehr bleiben Fachoberschule und Berufsoberschule als eigenständige Schularten bestehen, und zwar sowohl wegen der zugrunde liegenden Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz als auch wegen der unterschiedlichen Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Auswirkungen auf die amtliche Schulbezeichnung (Art. 29 Satz 1) ergeben sich nicht. Eine schulartübergreifende Klassenbildung ist aus förderrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Die Berufliche Oberschule hat – wie keine andere im Gesetz genannte Schulart – ein gestuftes Eintritts- und Austrittssystem. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler verlassen die Berufliche Oberschule nach dem Fachabitur mit der Fachhochschulreife. Bei der Berufsoberschule treten nur rund 30 Prozent - allerdings unterschiedlich in den verschiedenen Ausbildungsrichtungen - in die Jahrgangsstufe 13 über. Um stabile Klassen der Jahrgangsstufe 13 bilden zu können, müssen in den vorangehenden Jahrgangsstufen größere Einheiten bestehen. Um den Schülerinnen und Schülern einen Schulwechsel zu ersparen, um die Schülerzahlen durch ein verbessertes regionales Angebot zu erhöhen und um ein Lehrerkollegium mit entsprechenden Fachschaften (zur Qualitätssicherung des Unterrichts) bilden zu können, sollen größere Berufliche Oberschulen ausnahmsweise „Außenstellen“ (Jahrgangsstufen 11 und 12) an benachbarten staatlichen Berufsschulen führen können.

Nach Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen werden die einzelstaatlichen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Qualifikationsniveaus zum Zweck der Anwendung der allgemeinen Regelung dieser Richtlinie unterteilt. Diese Niveaus, die in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt sind, haben keine Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Strukturen der allgemeinen und beruflichen Bildung. Sie sind nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG aber bedeutsam für die Aufnahme einer reglementierten Tätigkeit in einem anderem Mitgliedstaat. So ist die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs durch die Mitgliedstaaten regelmäßig dann zu gestatten, wenn der Antragsteller einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, und dieser bescheinigt, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

Die Richtlinie 2005/36/EG unterscheidet in ihrem Art. 11 u.a. zwischen einer Sekundarausbildung und einer postsekundären Ausbildung. Fachschulen und Fachakademien gehören – wie Hochschulen – zum postsekundären Bereich, da sie immer den Abschluss einer Sekundarschulbildung voraussetzen. Dies wird in den anderen Mitgliedstaaten aufgrund einer formalrechtlichen Zuordnung, die Ausbildungsinhalte nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, jedoch vielfach nicht erkannt und die Schulen werden dem Sekundarbereich zugeordnet. Infolgedessen werden die erworbenen Abschlüsse oftmals deutlich unterbewertet. Um

eine Benachteiligung der Absolventen bayerischer Fachschulen und Fachakademien beim Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG zu unterbinden, bedarf es der Klarstellung, dass die Fachschulen und Fachakademien insgesamt dem Postsekundarbereich zuzurechnen sind.

Der bisher in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayEUG enthaltene Hinweis, dass die Fachschule bzw. die Fachakademie der vertieften beruflichen postsekundären Fortbildung bzw. allgemeinen Bildung diene, genügt hierfür nicht.

#### § 1 Nr. 3 (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Anfügung eines neuen Art. 6 Abs. 4.

#### § 1 Nr. 4 (Art. 16 Abs. 2 Sätze 5 und 6 BayEUG)

Die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule, die sich im Schulversuch bewährt hat, wird in die Regelform überführt. In sie können nur Absolventen und Absolventinnen der Fachabiturprüfung der Fachoberschule aufgenommen werden, die in dieser Prüfung ein überdurchschnittliches Ergebnis erzielt haben. Die Grenznote wird in der Schulordnung festgelegt (Art. 44 Abs. 2 Satz 2).

#### § 1 Nr. 5 (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Anfügung eines neuen Art. 6 Abs. 4.

#### § 1 Nr. 6 (Art. 38 Satz 3 BayEUG)

Sofern kein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung besteht (vgl. Art. 39 Abs. 2 BayEUG), dauert die Schulpflicht gemäß Art. 35 Abs. 2 und 3, Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG grundsätzlich insgesamt zwölf, die Berufsschulpflicht drei Schuljahre. Durch den freiwilligen Besuch der Hauptschule gemäß Art. 38 BayEUG, der weder der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (vgl. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) noch der Berufsschulpflicht dient (vgl. Art. 39 Abs. 1 BayEUG), würde sich die Dauer des Schulbesuchs entsprechend verlängern.

Da es jedoch bildungspolitisch nicht sinnvoll ist, den Besuch der Berufsschule über eine Schulbesuchszeit von insgesamt zwölf Jahren hinaus auch dann anzuordnen, wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, wird der freiwillige Besuch der Hauptschule auf die Erfüllung der Berufsschulpflicht angerechnet. Die Anrechnung entspricht der bisherigen Interpretation des BayEUG, so dass die Änderung lediglich klarstellende Funktion hat.

#### § 1 Nr. 7 Buchst. a (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 BayEUG)

Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayEUG enthält eine Aufzählung, durch welche Einrichtungen der Schülervertretung die Aufgaben der Schülermitverantwortung wahrgenommen werden. Der bestehenden Gesetzesstruktur folgend wird die Aufzählung der bislang schon existierenden Einrichtungen um die neuen auf Stadt-, Landkreis-, Bezirks- und Landesebene ergänzt.

Die schulartgebundenen Bausteine dienen dem Aufbau und der Pflege einer schulartspezifischen Kultur der Schülermitverantwortung sowie der Wahl von Bezirksschülersprecherinnen und -sprechern. Darauf aufsetzend sind auf Landesebene die Einrichtung einer Landesschülerkonferenz und des sog. Landesschülerrats als deren Vorstand vorgesehen. Im Bereich der Hauptschulen wird der Wahl von Bezirksschülersprecherinnen und -sprechern wegen

der Vielzahl der Schulen zunächst noch die Wahl von sog. Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherinnen und -sprechern vorgeschaltet. Näheres hierzu wird in der Schulordnung für die Volksschulen geregelt werden.

#### § 1 Nr. 7 Buchst. b (Art. 62 Abs. 6 BayEUG)

Nachdem die bisherige Tätigkeit der Schülermitverantwortung mit Ausnahme der Gymnasien weitgehend auf die jeweilige Schule beschränkt war, soll das bislang bestehende Konzept um weitere Bausteine ergänzt werden. Über die jeweilige Schule hinausgehend, aber noch innerhalb der jeweiligen Schulart (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen) bzw. innerhalb des Bereichs der beruflichen Schulen aufgrund der Vielzahl der beruflichen Schularten, aber dort gleichzeitig bestehender ähnlicher Interessen auch schulartübergreifend sollen Treffen auf Bezirksebene stattfinden, in deren Rahmen die Wahl der Bezirksschülersprecherinnen und -sprecher erfolgt. Die Anzahl der gewählten Bezirksschülersprecherinnen und -sprecher resultiert aus der Zahl der Regierungsbezirke (Hauptschulen, Förderschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien) bzw. der Zahl der Dienststellen der Ministerialbeauftragten (Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen). Die Aussprache- und Wahlversammlungen werden von den jeweiligen Organen der Schulaufsicht (Schulämter, Dienststellen der Ministerialbeauftragten, Schulabteilungen der Regierungen) organisiert. Die Bezirksschülersprecherinnen und -sprecher können ihre Erfahrungen im Bereich der Schülermitverantwortung in der jeweiligen Schulart austauschen und so für gegenseitige positive Impulse sorgen.

#### § 1 Nr. 7 Buchst. c und d (Art. 62 Abs. 7 bis 9 BayEUG)

Es handelt sich um Folgeänderungen bzw. ist der bisherige Abs. 9 durch die Neukonzeption der Schülermitverantwortung überholt und daher zu streichen.

#### § 1 Nr. 7 Buchst. e (Art. 62 Abs. 10 BayEUG)

Während die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung auf Schulebene vom Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen sind, obliegt die Finanzierung der notwendigen Kosten der schulübergreifenden Formen der Schülermitverantwortung dem Freistaat Bayern. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können zum Zweck der institutionellen Förderung (Geschäftskosten der Schülersprecher (Telefon, Porto, Büromaterial, Kontoführung usw.)) und der Projektförderung (Finanzierung von Tagungen, Seminaren, Zeitungen) beantragt werden. Als Geschäftsstelle werden dem Landesschülerrat Büroräume in München zur Verfügung gestellt.

#### § 1 Nr. 8 (Art. 62a BayEUG)

Die Landesschülerkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung ihrer Mitglieder in Fragen der Schülermitverantwortung und allgemeiner Angelegenheiten des Schulwesens. Die Landesschülerkonferenz wählt für ein Jahr aus ihrer Mitte den aus insgesamt sechs Landesschülersprecherinnen und -sprechern bestehenden Vorstand, den sog. Landesschülerrat. Um eine gleichmäßige Behandlung der Angelegenheiten aller Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, wird aus dem Bereich jeder Schulart bzw. im Bereich der beruflichen Schulen aus der jeweiligen Gruppe von Schularten (Fachoberschule und Berufsoberschule einerseits, übrige berufliche Schularten andererseits) jeweils eine Landesschülersprecherin oder ein Landesschülersprecher gewählt. Wegen

parallel laufender Interessen werden die Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Berufsschulen, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen durch insgesamt eine Schülerin oder einen Schüler vertreten, ebenso die Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Fachoberschulen und Berufsoberschulen. Der Landesschülerrat vertritt die Landesschülerkonferenz nach außen, seine Mitglieder werden Mitglieder des Landesschulbeirats. Der Landesschülerrat bildet die Spitze der mehrstufigen Schülermitverantwortung, deren Tätigkeit beginnend auf der Klassen- und Schulebene über die Stadt- bzw. Landkreis- und Bezirksebene bis hin zur Landesebene eine zunehmende Professionalisierung erfährt. Während es auf der Ebene der Schule zunächst um eine konkrete Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler vor Ort im Schulalltag geht, werden die Anliegen und Wünsche auf Stadt- bzw. Landkreis- und Bezirksebene bereits in einen größeren Zusammenhang gestellt und ein Erfahrungsaustausch bezüglich typischer, die jeweilige Schulart betreffender Angelegenheiten wird möglich.

Auf der Ebene der Landesschülerkonferenz geht es um die Behandlung allgemeiner, alle Schularten betreffender Belange. Hinzu kommt, dass den Anliegen der Schülerinnen und Schüler durch den Landesschülerrat eine landesweite Repräsentanz verschafft wird und der Öffentlichkeit und Politik von den Schülerinnen und Schülern legitimierte Ansprechpartner geboten werden. Da die landesweiten Treffen mit einem gewissen organisatorischen und zeitlichen Aufwand verbunden sind, sind sie zunächst auf mindestens zwei Zusammenkünfte pro Jahr beschränkt. Während die schulgebundenen Formen der Schülermitverantwortung (Klassensprecherversammlung und Schülerausschuss) schon aufgrund ihrer Ortsgebundenheit der Aufsicht der Schule unterliegen, ferner die Veranstaltungen der Stadt- bzw. Landkreis- und Bezirksschülersprecher dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Organe der Schulaufsicht (Regierungen, Dienststellen der Ministerialbeauftragten) unterstehen, finden die landesweiten Treffen der Landesschülerkonferenz zentral an einem Ort in Bayern statt. Da auch hier möglicherweise minderjährige Schülerinnen und Schüler anwesend sind, kann auch bei Berücksichtigung des Bedürfnisses der Schülerinnen und Schüler nach selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln nicht vollständig auf eine Aufsicht durch speziell hierfür ausgewählte Lehrkräfte verzichtet werden.

Entsprechend seiner Aufgabe, die Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler auf Landesebene wahrzunehmen, ist der Landesschülerrat dafür zuständig, die Anliegen und Wünsche der Schülerinnen und Schüler zu bündeln, auf ihren Inhalt zu überprüfen und in geeigneter Weise dem Staatsministerium vorzulegen. Damit diese Aufgabe sinnvoll erfüllt werden kann, sind die Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher darauf angewiesen, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus entsprechend informiert zu werden. Um die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern einerseits und den Schulaufsichtsbehörden andererseits möglichst effektiv und sinnvoll zu gestalten, wird den Schülerinnen und Schülern eine Lehrkraft als Koordinator oder Koordinatorin zur Seite gestellt, die beratend tätig werden wird und die Kommunikation des Landesschülerrats mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterstützt.

Landesschülerkonferenz und Landesschülerrat können sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 1 Nr. 9 (Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 BayEUG)

Vor Antragstellung auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule ist das Einvernehmen mit dem Elternbeirat herzustellen. Bei der Entscheidung über die Einführung von Weiterentwick-

lungsmaßnahmen wirkt die Schulgemeinschaft vertrauensvoll zusammen.

#### § 1 Nr. 10 (Art. 69 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BayEUG)

Vor Antragstellung auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule ist das Einvernehmen mit dem Schulforum herzustellen. Eine Beteiligung des Berufsschulbeirats bei Berufsschulen, der gem. Abs. 1 Satz 3 grundsätzlich die Aufgaben des Schulforums wahrnimmt, ist nicht vorgesehen. Das Schulforum setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern der Schulgemeinschaft zusammen, während die Mitgliedschaft im Berufsschulbeirat auch Dritten (gem. § 57 BSO Arbeitgeber, Arbeitnehmer, zuständige Stellen (vgl. § 71 BSO)) möglich ist. Entscheidungen über innere Schulangelegenheiten sollen jedoch den Mitgliedern der Schulgemeinschaft vorbehalten bleiben.

#### § 1 Nr. 11 (Art. 73 Abs. 3 BayEUG)

Durch die Erweiterung der Einrichtungen der Schülermitverantwortung wird eine gesonderte Wahl der Mitglieder des Landesschulbeirats aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler überflüssig. Das aufeinander aufbauende System der Schülermitverantwortung mit seinen Wahlen auf Bezirks- und Landesebene stellt sicher, dass die verschiedenen Schularten durch jeweils eine Schülerin oder einen Schüler aus ihrem Bereich vertreten sind. Um das zahlenmäßige Gleichgewicht zu den Mitgliedern aus dem Kreis der Eltern und Lehrkräfte zu wahren, erhalten zusätzlich zu den sechs Landesschülersprecherinnen und Landesschülerprechern zwei ihrer Vertreterinnen und Vertreter, nachdem sie eigens hierfür von den Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülerprechern gewählt wurden, die Mitgliedschaft im Landesschulbeirat.

#### § 1 Nr. 13 (Art. 81 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)

Ergänzend zu den Schulversuchen wird das Institut der „MODUS-Schule“ eingeführt, da im Unterschied zu den bisher zeitlich begrenzt durchgeführten Schulversuchen die Initiative für die Erprobung neuer Lehr- und Lernmethoden und sonstiger, der Schulentwicklung dienlichen Maßnahmen, noch stärker von den Schulen selbst ausgehen soll. Auch sollen sich die Erprobungsphasen nicht auf wenige Jahre beschränken, sondern erfolgsabhängig verlängert werden können. Damit wird den öffentlichen Schulen die Möglichkeit eröffnet, orientiert an den jeweiligen Stärken und Schwächen der schulischen Arbeit vor Ort eigene Maßnahmen über einen langen Zeitraum unabhängig von anderen Schulen zu entwickeln und zu erproben.

Schulen in freier Trägerschaft wird die Eigenschaft einer MODUS-Schule nicht verliehen.

#### § 1 Nr. 14 (Art. 82 Abs. 5 BayEUG)

Einer öffentlichen Schule kann der Status einer MODUS-Schule auf schriftlichen Antrag zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren zuerkannt werden. Die Durchführung der hierfür erforderlichen Evaluation steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verlängerung des Status ist grundsätzlich anzustreben, um die Innovationsbereitschaft der Schulen zu fördern, positive Ansätze ausbauen und zu nachhaltigen Gesamtkonzepten weiterentwickeln zu können, um auch andere Schulen an bewährten Weiterentwicklungsmaßnahmen teilhaben zu lassen.

Den Nachweis ihrer Eignung erbringt die Schule im Rahmen einer sich der Antragstellung anschließenden Evaluierung nach Art. 113a BayEUG, bei welcher insbesondere festzustellen ist, ob ein größeres Maß an Freiheit, Verantwortung und Selbständigkeit in den jeweils betroffenen Arbeitsfeldern gewährt werden kann. Die Einzelheiten zur Antragstellung und zum Verfahren der Zuerkennung werden durch eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geregelt.

Bei Zuerkennung des MODUS-Status wird die Schule in angemessenen Zeitabständen evaluiert, um den hohen Qualitätsanspruch sicherzustellen und einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten. Zu diesem Zweck muss das Staatsministerium für Unterricht und Kultus frühzeitig über alle geplanten Weiterentwicklungsmaßnahmen informiert werden. Maßnahmen, die nicht rechtzeitig angezeigt wurden, dürfen nicht durchgeführt werden. Eine externe Evaluation, die im besonderen Maße berücksichtigt, wie und unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Ergebnis die Freiräume genutzt wurden, bedeutet nicht nur einen großen Erkenntnisgewinn für die jeweilige Schule, sondern auch für die Entwicklung der Schulen insgesamt.

Sollten die Erfahrungen der MODUS-Schule und die aus der externen Evaluation gewonnenen Erkenntnisse es nahelegen, die jeweilige Weiterentwicklungsmaßnahme auf andere Schulen zu übertragen, wird eine entsprechende Änderung der Schulordnungen zeitnah geprüft und ggf. vollzogen werden. Die Erprobung einer Weiterentwicklungsmaßnahme, welche für eine Übernahme in eine der Schulordnungen erwiesenermaßen nicht geeignet ist, ist einzustellen.

Wenngleich die MODUS-Schulen eigenverantwortlich handeln und neue Ideen entwickeln sollen, so muss dennoch sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler die gleichen oder gleichwertige Abschlüsse wie an Schulen außerhalb des Schulversuchs erwerben können und für sie ein Übertritt an eine andere Schule möglich bleibt. Sollten sich eingeführte Maßnahmen als ungeeignet erweisen oder die gewährten Freiräume die Qualität schulischer Arbeit beeinträchtigen, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen der Schulaufsicht die Durchführung einzelner Maßnahmen untersagen oder als letztes Mittel den Status der MODUS-Schule aberkennen. Letztere Maßnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass die Maßgaben des Art. 82 Abs. 1 missachtet werden. Dies gebietet der Grundsatz der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler der gleichen Schulart, die in verschiedenen Bestimmungen der Bayerischen Verfassung angelegt ist (Art. 118 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1, Art. 129, Art. 132, Art. 133, Art. 134 BV).

#### § 1 Nr. 15 (Art. 83 BayEUG)

Für die Antragstellung auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule an staatlichen Schulen muss das Benehmen des Aufwandsträgers hergestellt werden; demgegenüber ist bei den kommunalen Schulen das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.

Die Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule sowie deren Dauer sind bekanntzumachen.

Parallel zu den Vorschriften über die Durchführung eines Schulversuchs kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Schul- und Dienstaufsicht und die Zuständigkeiten hierfür auch abweichend durch Rechtsverordnung regeln, sofern dies für die Erprobung der Weiterentwicklungsmaßnahmen an der MODUS-Schule notwendig ist.

#### § 1 Nr. 16 (Art. 100 Abs. 2 Satz 3 BayEUG)

Ersatzschulen steht es frei, die in Art. 62 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Einrichtungen der Schülermitverantwortung zu etablieren. Sollten an einer staatlich anerkannten Ersatzschule Schülersprecherinnen und Schülersprecher gewählt werden, so muss auch ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich an den überörtlichen Formen der Schülermitverantwortung zu beteiligen. Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen haben somit das aktive und passive Wahlrecht. Da staatlich anerkannte Ersatzschulen in vielen Bereichen verpflichtet sind, die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden, sind auch sie zur Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen geeignet.

#### § 1 Nr. 17 (Art. 113a BayEUG)

Bei Durchführung einer internen wie externen Evaluation ist es u.a. notwendig, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Da hierzu in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, müssen Zweck und Verfahren der Evaluation, Befugnisse und Zuständigkeiten durch ein Parlamentsgesetz geregelt werden wie höchstrichterlich vielfach bestätigt wurde (vgl. hierzu die bereits oben unter B. zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.02.2007).

Abs. 1 Satz 1 des neuen Art. 113a BayEUG benennt einen Teilbereich der den Schulen und Schulaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben und stellt heraus, welchem Zweck Evaluation an Schulen dient. Im Rahmen der Evaluation können daher beispielsweise auch die Auditierungsverfahren durchgeführt werden, mit deren Hilfe festgestellt wird, ob einer Schule die Eigenschaft einer MODUS-Schule verliehen werden kann.

Abs. 1 Satz 2 greift den in Satz 1 genannten Zweck der Evaluation auf und verdichtet ihn auf die Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität. Daneben legt Satz 2 die Formen der Evaluation fest: Bei der internen Evaluation haben die Schulen die Entscheidungshoheit über Verfahren, Inhalte und Kriterien, während es bei der externen Evaluation den Schulaufsichtsbehörden obliegt festzulegen, auf welche Art und Weise die Schulen evaluiert werden.

Interne und externe Evaluation ersetzen sich nicht gegenseitig, sondern ergänzen einander. Sinnvollerweise finden sie im Wechsel statt. Während bei internen Evaluationen nicht notwendigerweise die Schule als Ganzes, sondern auch Teilbereiche in den Blick genommen werden können (z.B. der Unterricht in einem bestimmten Fach), bedeutet externe Evaluation immer eine Gesamtschau der Schule. Es hat sich gezeigt, dass für eine kontinuierliche Schulentwicklung sowohl das systematische Hinterfragen der eigenen Arbeitsprozesse und -ergebnisse durch die Schule selbst als auch eine regelmäßige, objektive Bestandsaufnahme und Rückmeldung durch externe Experten unabdingbar sind.

Gemäß Abs. 1 Satz 2 a.E. und 3 müssen sich Schulen in kommunaler Trägerschaft nur extern evaluieren lassen, soweit dies von den Schulaufsichtsbehörden angeordnet wird. Daneben haben Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft die Möglichkeit, die externe Evaluation auf freiwilliger Basis und unter Tragung der Kosten zur Qualitätssicherung und -steigerung zu nutzen. Mit der Schließung von Vereinbarungen hierüber beauftragt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung.

Abs. 2 Satz 1 legt fest, dass die Schulaufsichtsbehörden mit der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung bei der externen Evaluation zusammenwirken. Dabei ist die Qualitätsagentur als am Staatsinstitut eingerichtete und von der Schulaufsicht unabhängige Agentur verantwortlich für das Konzept der externen Evaluation, welches sich an den Erkenntnissen der empirischen Schul- und Unterrichtsforschung orientiert. Die Schulaufsicht nimmt demgegenüber Aufgaben koordinierender und organisatorischer Art wahr; außerdem obliegt ihr die Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse. Jede externe Evaluation mündet in einen Evaluationsbericht, der neben Bewertungen der einzelnen Qualitätsbereiche auch Empfehlungen enthält, wenn Verbesserungsbedarf festgestellt wurde. Anhand dieser Empfehlungen schließen Schule und Schulaufsicht verbindliche Zielvereinbarungen für die weitere Entwicklung der Schule.

Die mit Hilfe der Evaluation erlangten objektiven Analysen sollen helfen, Verbesserungspotenziale zu erkennen, die vorhandenen Ressourcen auf das Wesentliche zu konzentrieren, und Räume aufzeigen, die die Schulen eigenverantwortlich gestalten können und sollen. Die Evaluation dient daher allein der Analyse von Bedingungen und der Bewertung von Arbeitsprozessen und Ergebnissen, nicht aber der Kontrolle oder Beurteilung von Lehrkräften und anderen Personen.

Die Schulaufsichtsbehörden benennen gemäß Abs. 2 Satz 2 der Qualitätsagentur Personen, die für die Mitarbeit in einem Evaluationsteam geeignet erscheinen und entsprechend qualifiziert werden sollen.

In einem Evaluationsteam arbeiten mindestens drei Experten für Unterricht und Schule und nach Möglichkeit ein Vertreter der Erziehungsberechtigten oder der regionalen Wirtschaft zusammen. Als schulfachliche Mitglieder in den Teams arbeiten vor allem Lehrkräfte, Seminarlehrer, Seminarleiter, Fachreferenten, Schulentwicklungsexperten und Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter, die alle über große pädagogische Erfahrung verfügen. Sie sorgen für eine sachgerechte Evaluation des Unterrichts und bringen in das Evaluationsteam nicht nur ihr didaktisches und schulpädagogisches Fachwissen ein, sondern bewerten die Schule im Sinne der Schulentwicklung auch als Ganzes. Als externe Experten (private Dritte) können neben Vertretern der Wirtschaft, die entweder als Qualitätsbeauftragte oder als Ausbildungsleiter in ihren Unternehmen tätig sind, auch Eltern gewonnen werden, um Aspekte der Qualitätssicherung aus anderen gesellschaftlichen Bereichen sowie Erwartungen der Öffentlichkeit an eine gute Schule miteinzubringen. Die privaten Dritten verfügen jedoch über keine eigenständige Entscheidungsbefugnis, sondern sind in beratender Funktion an den Evaluationsteams beteiligt.

Private Dritte verfügen über die nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 3 erforderliche Eignung und Fachkunde, wenn sie u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie besitzen Kenntnisse in aktuellen Fragen der Bildungs- und Schulpolitik, der Evaluation als einer definierten sozial-wissenschaftlichen Methode, sind mit den Merkmalen einer guten Schule und eines guten Unterrichts sowie mit ihren Indikatoren vertraut, haben kommunikative Fähigkeiten, sind diskret und haben Distanz gegenüber Vorurteilen und schnelllebigen Modernismen. Die Qualitätsagentur sorgt für eine hinreichende und regelmäßige Schulung der Mitglieder der Evaluationsteams.

Der Begriff der personenbezogenen Daten, welche nach Abs. 3 Satz 1 zur internen und externen Evaluation in Bezug auf die Mitglieder der Schulleitung, die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten und sonstige von der Evaluation betroffenen Personen erhoben werden können, entspricht dem

des Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Abs. 3 Satz 2 konkretisiert die bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Erhebung personenbezogener Daten vorzunehmende Abwägung und verpflichtet die genannten Stellen dazu, nicht nur allgemein zu prüfen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine externe Evaluation wird nur durchgeführt, wenn die in Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abs. 3 Satz 3 enthält ein umfassendes Verwertungsverbot in Entsprechung des Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die externe Evaluation hat insbesondere keine Auswirkungen im Rahmen der periodischen dienstlichen Beurteilung.

Abs. 3 Satz 4 verpflichtet die mit der Evaluation betrauten Stellen zur schriftlichen Information der Mitglieder der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten der zu evaluierenden Schulen sowie sonstiger von der Evaluation betroffenen Personen über die genannten Aspekte. Die personenbezogenen Daten sind von den in Abs. 3 Satz 1 genannten Stellen zu anonymisieren, sobald dies nach dem Zweck der Evaluation möglich ist.

Abs. 3 Satz 6 verpflichtet die in Abs. 3 Satz 1 genannten Stellen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der von der Datenerhebung Betroffenen zur gesonderten Speicherung der Schlüsselmerkmale. Die Zusammenführung der Schlüsselmerkmale, die die Zuordnung von Einzelangaben zu bestimmten Personen ermöglichen, mit den Einzelangaben darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dies der Zweck der Evaluation erfordert.

Entsprechend dem Zweck der Evaluation, nur Schulen, nicht aber konkrete Personen bewerten zu wollen, dürfen die Ergebnisse der Evaluation nur in einer Form veröffentlicht werden, die den Schluss auf bestimmte oder bestimmbar Personen nicht ermöglicht. Abs. 3 Satz 9 legt die Frist fest, innerhalb derer die personenbezogenen Daten zu löschen und die entsprechenden Unterlagen zu vernichten sind.

#### § 1 Nr. 18 (Art. 126 Abs. 2 Satz 2 BayEUG)

Nach dem derzeitigen Wortlaut umfasst die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Nach der amtlichen Begründung zu dieser Bestimmung (Drs. 12/10897 - Art. 97) dient die Bestimmung „der Wahrung des Rechtsstands für die Versuchsschulen, die nach Beendigung der Schulversuche mit Orientierungsstufe und Gesamtschulen als ‚Schulen besonderer Art‘ bestehen bleiben können.“ Die private Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg war im Schulversuch mit einer kooperativen Gesamtschule von Anfang an mit Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Fachoberschule beteiligt (KMBek vom 29. Januar 1973, KMBI S. 212). Die Fachoberschule ist infolge eines Redaktionsversehens nicht im Gesetz genannt. Dieses Redaktionsversehen wird korrigiert.

#### Zu § 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll allgemein zum Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft treten.

Plenarprotokoll Nr. 122 vom 06.05.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10594

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Reinhold Strobl u.a. SPD

Drs. 15/10736

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen  
(Drs. 15/10594)

#### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Georg Eisenreich**  
Berichterstatterin zu 2: **Angelika Weikert**

Mitberichterstatterin zu 1: **Karin Pranghofer**  
Mitberichterstatter zu 2: **Georg Eisenreich**

#### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.  
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 15/10736 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10736 in seiner 103. Sitzung am 12. Juni 2008 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Enthaltung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10736 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10736 in seiner 212. Sitzung am 1. Juli 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10736 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10736 in seiner 103. Sitzung am 2. Juli 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Enthaltung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10736 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10736 in seiner 88. Sitzung am 10. Juli 2008 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass im Einleitungssatz zu § 1 die Worte „Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919)“ durch die Worte „§ 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 158)“ ersetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10736 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

**Prof. Dr. Gerhard Waschler**  
Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10594, 15/11135

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

#### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 158), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
    - aa) In Abschnitt IX wird folgender Art. 62a eingefügt:

„Art. 62a Landesschülerkonferenz,  
Landesschülerrat.“
    - bb) Der Überschrift des Abschnitts XII werden die Worte „,MODUS-Schulen“ angefügt.
  - b) In den Fünften Teil wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a Evaluation“
2. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Fachoberschule und Berufsoberschule bilden die Berufliche Oberschule; diese kann Außenstellen an staatlichen Berufsschulen führen. <sup>2</sup>Fachschulen und Fachakademien sind Einrichtungen des postsekundären Bereichs.“
3. In Art. 15 Satz 1 wird das Wort „postsekundären“ gestrichen.
4. Dem Art. 16 Abs. 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. <sup>6</sup>Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene Hochschulreife sowie bei

Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.“

5. In Art. 18 Abs. 1 wird das Wort „postsekundäre“ gestrichen.
6. Art. 38 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Zeit, die eine Schülerin oder ein Schüler die Hauptschule freiwillig nach Satz 1 besucht, wird auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet; Art. 39 Abs. 2 bleibt unberührt.“
7. Art. 62 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:

„5. Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher im Bereich der Hauptschulen,  
6. Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher,  
7. Landesschülerkonferenz.“
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher, im Bereich der Hauptschule die Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher wählen aus ihrer Mitte für die jeweiligen Regierungsbezirke bzw. Dienstbereiche der Ministerialbeauftragten die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Anzahl der gewählten Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher beträgt

    1. für die Hauptschulen sieben,
    2. für die Realschulen acht,
    3. für die Gymnasien acht,
    4. für die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien insgesamt sieben,
    5. für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen insgesamt drei und
    6. für die Förderschulen sieben.

<sup>3</sup>Zu den Aufgaben der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher gehört insbesondere der Erfahrungsaustausch bezüglich der die jeweilige Schulart betreffenden Angelegenheiten. <sup>4</sup>Die insgesamt 40 Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher bilden die Landesschülerkonferenz (Art. 62a).“

- c) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden Abs. 7 bis 9.  
d) Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.  
e) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:  
„(10) Die notwendigen Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben der Schülermitverantwortung auf der Stadt-, Landkreis-, Bezirks- und Landesebene trägt der Freistaat Bayern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“
8. Es wird folgender Art. 62a eingefügt:  
„Art. 62a  
Landesschülerkonferenz, Landesschülerrat  
(1) <sup>1</sup>Die Landesschülerkonferenz dient insbesondere der Erörterung allgemeiner schulischer Angelegenheiten. <sup>2</sup>Sie tagt wenigstens zweimal im Jahr. <sup>3</sup>Art und Umfang der Aufsicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Alter und Reife. <sup>4</sup>Die Landesschülerkonferenz ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.  
(2) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Landesschülerkonferenz werden insgesamt sechs Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher für ein Jahr gewählt. <sup>2</sup>Dabei werden für die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Förderschulen jeweils eine Landesschülersprecherin oder ein Landesschülersprecher gewählt; für die Gruppe der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien sowie für die Gruppe der Fachoberschulen und Berufsoberschulen wird je eine Landesschülersprecherin oder ein Landesschülersprecher gewählt. <sup>3</sup>Diese bilden den Vorstand der Landesschülerkonferenz (Landesschülerrat). <sup>4</sup>Gleichzeitig werden entsprechend die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher gewählt. <sup>5</sup>Aus deren Mitte werden zwei Schülerinnen oder Schüler zum Zweck der Mitgliedschaft im Landesschulbeirat gewählt.  
(3) <sup>1</sup>Zu den Rechten des Landesschülerrats gehört es,  
1. in Bezug auf grundlegende, die Schülerinnen und Schüler betreffende schulische Angelegenheiten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus informiert und angehört zu werden (Informations- und Anhörungsrecht) und  
2. Anregungen und Vorschläge der Schülerinnen und Schüler an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten (Vorschlagsrecht).  
<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.  
(4) Zur Beratung der Schülerinnen und Schüler bei ihrer Tätigkeit in der Landesschülerkonferenz und zur Unterstützung der Kommunikation zwischen ihnen und den Schulaufsichtsbehörden wird eine Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator bestellt.“
9. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule“ eingefügt.
10. Art. 69 wird wie folgt geändert:  
a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulforums“ die Worte „mit Ausnahme der in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 genannten Aufgabe“ eingefügt.  
b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:  
„2. die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,“  
bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 3 bis 5.
11. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die sechs Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher und die gemäß Art. 62a Abs. 2 Satz 5 gewählten Schülerinnen und Schüler,“  
b) In Satz 2 werden die Worte „, die in Satz 1 Nr. 3 genannten Vertreter auf Vorschlag der auf Bezirksebene gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher oder aus dem Kreis der sonstigen gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher“ gestrichen.
12. Der Überschrift des Abschnitts XII werden die Worte „, MODUS-Schulen“ angefügt.
13. In Art. 81 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulversuche“ die Worte „und MODUS-Schulen“ eingefügt.
14. Dem Art. 82 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Zur Verbesserung der Qualität von Unterricht und Erziehung kann das zuständige Staatsministerium im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel einer bestehenden Schule auf schriftlichen Antrag für einen Zeitraum von fünf Jahren den Status einer MODUS-Schule zuerkennen; auf Antrag kann die Verlängerung des Status um jeweils weitere fünf Jahre gewährt werden. <sup>2</sup>Der Status berechtigt die Schule, Weiterentwicklungsmaßnahmen, insbesondere in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften, zu erproben. <sup>3</sup>Den MODUS-Schulen ist es gestattet, von den Schulordnungen abzuweichen, soweit sichergestellt ist, dass die Lehrplanziele erreicht und die Maßgaben des Abs. 1 eingehalten werden. <sup>4</sup>Voraussetzung für die erstmalige Zuerkennung und Verlängerung des Status ist, dass im Rahmen einer externen Evaluation die Eignung der Schule hierfür festgestellt wird. <sup>5</sup>Art. 113a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen der Eignungsprüfung erhoben werden, nur mit Zustimmung der betroffenen Personen an die Schulaufsichtsbehörden übermittelt werden. <sup>6</sup>Dem zuständigen Staatsministerium ist jede Weiterentwicklungsmaßnahme spätestens am 1. Juni vor Beginn des Schuljahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, anzuzeigen. <sup>7</sup>Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>8</sup>Die Ausübung der Schulaufsicht bleibt unberührt.“

15. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Einführung eines Schulversuchs an staatlichen Schulen sowie die Antragstellung auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule erfolgen im Benehmen mit dem Aufwandsträger, soweit dieses nicht bereits nach Art. 26 Abs. 2 herzustellen ist. <sup>2</sup>Die Antragstellung auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule an kommunalen Schulen erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulträger.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einführung“ die Worte „, der Status einer MODUS-Schule unverzüglich nach der Zuerkennung,“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Bekanntmachung muss bei einem Schulversuch Auskunft über Ziel, Inhalt und Dauer sowie über die im Rahmen des Schulversuchs möglichen Abschlüsse und Berechtigungen, bei der Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule über den Akt der Zuerkennung und dessen Dauer geben.“

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulversuchs“ die Worte „und zur Aufsicht über die MODUS-Schulen“ eingefügt.

16. Dem Art. 100 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher staatlich anerkannter Ersatzschulen sind bei den Wahlen zu den in Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 genannten Einrichtungen der Schülermitverantwortung sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt.“

17. Es wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a  
Evaluation

(1) <sup>1</sup>Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden verfolgen das Ziel, die Qualität schulischer Arbeit zu sichern und zu verbessern. <sup>2</sup>Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität evaluieren sich die Schulen regelmäßig selbst (interne Evaluation) und evaluieren die Schulaufsichtsbehörden in angemessenen zeitlichen Abständen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel die staatlichen Schulen und, insoweit dies im Rahmen der Schulaufsicht notwendig ist, die Schulen in kommunaler Trägerschaft (externe Evaluation). <sup>3</sup>Die externe Evaluation kann als freiwillige Leistung auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem zuständigen Staatsministerium von den Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Planung und Durchführung der externen Evaluation wirken die Schulaufsichtsbehörden mit der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und

Bildungsforschung zusammen. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörden setzen Evaluationsgruppen ein, die speziell für diese Aufgabe qualifiziert werden. <sup>3</sup>An diesen Gruppen können die Schulaufsichtsbehörden private Dritte beteiligen, die über die erforderliche Eignung und Fachkunde verfügen; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Evaluation betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Zur internen und externen Evaluation können die Schulen, die Schulaufsichtsbehörden sowie im Rahmen des Abs. 2 die Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen. <sup>2</sup>Dabei stellen die in Satz 1 genannten Stellen sicher, dass nur soweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, als das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. <sup>3</sup>Eine Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. <sup>4</sup>Vor der Durchführung einer Evaluation werden die Betroffenen über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, die Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten sowie über die zur Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten Berechtigten schriftlich informiert. <sup>5</sup>Die personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Zweck der Evaluation möglich ist. <sup>6</sup>Bis dahin werden die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert gespeichert. <sup>7</sup>Sie werden mit den Einzelangaben nur zusammengeführt, soweit der Zweck der Evaluation dies erfordert. <sup>8</sup>Soweit Ergebnisse der Evaluation veröffentlicht werden, erfolgt dies ausschließlich in nicht personenbezogener Form. <sup>9</sup>Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht, die entsprechenden Unterlagen nach dieser Frist vernichtet.“

18. In Art. 126 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Worte „, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule,“ eingefügt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Der Präsident

I. V.

**Barbara Stamm**

I. Vizepräsidentin

Plenarprotokoll Nr. 129 vom 16.07.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.07.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)